

Kreis: Göppingen

Stadt: Lauterstein

Gemarkung: Weißenstein

Bebauungsplan

“ **Mahdhalde II** ”

Lageplan und Textteil

Entwurf:

Verm.- und Ing.Büro

Thomas Straub

Roter Weg 14

7322 Donzdorf

Donzdorf, den 25.08.1992

Gefertigt:

Donzdorf, den 25.08.1992

Verm.- und Ing.-Büro

Thomas Straub

Dipl.-Ing. (FH)

Maßstab 1 : 500

Höhen im Neuen System

ZEICHENERKLÄRUNG

MI

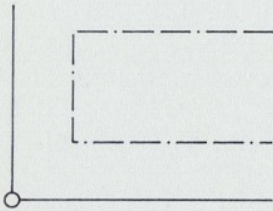
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. (1) NR. 1 BAUGB
UND §§ 1-15 BAUNVO
MISCHGEBIETE § 6 BAUNVO

GRZ

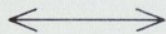
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. (1) NR. 1 BAUGB
UND §§ 16-21A BAUNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16 UND 19 BAUNVO



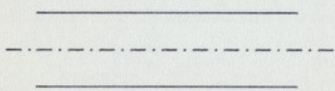
3. BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V. MIT § 22 BAUNVO
OFFENE BAUWEISE § 22 ABS. (2) BAUNVO



4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
BAUGRENZE § 23 ABS. (3) BAUNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
BAUGRENZE § 23 ABS. (3) BAUNVO
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB



5. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
FIRSTRICHTUNG

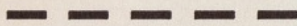


6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. (1) NR. 11 BAUGB
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
FAHRBAHN MIT STRASSENACHSE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

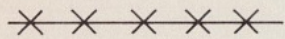
SD/WD
25° - 38°

7. DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 73 ABS.(1) NR.1 LBO
SATTELDACH / WALMDACH
DACHNEIGUNG

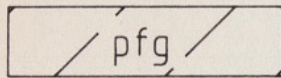
9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



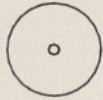
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS.(7) BAUGB



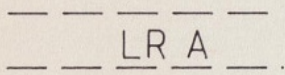
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN



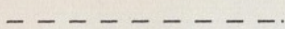
FLÄCHENHAFTES PFLANZGEBOT § 9 ABS.(1) NR.25
BUCHSTABE A BAUGB



PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME § 9 ABS. (1) NR. 25
BUCHSTABE A BAUGB



LEITUNGSRECHT § 9 ABS.(1) NR.21 BAUGB
FÜR ABWASSERKANAL DER STADT LAUTERSTEIN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS.(1) BAUGB UND BAUNVO

1.10 BAULICHE NUTZUNG § 9 ABS.(1) BAUGB

1.11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 1 - 15 BAUNVO

MISCHGEBIET (MI) § 6 BAUNVO

1.12 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 16 - 21A BAUNVO EINTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB

1.20 BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB

1.21 OFFENE BAUWEISE § 22 ABS.(2) BAUNVO UND § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB

1.30 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB

FIRST- UND STRUKTURRICHTUNGEN ENTSPRECHEND DEN EINZEICHNUNGEN
IM LAGEPLAN

1.40 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 ABS.(1) NR.4 BAUGB

GEGENÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IST BEI DIREKTER
ZUFAHRT EIN MINDESTABSTAND VON 5 M (STAURAUM) EINZUHALTEN.

1.50 NEBENANLAGEN § 14 ABS.(1) UND (2) BAUNVO

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 BAUNVO, SOWEIT ES SICH UM GEBÄUDE HANDELT, NICHT ZUGELASSEN.

1.60 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB

DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GILT ALS RICHTLINIE.

1.61 DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN GEGEN DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE DURCH RABATTENSTEINE BZW. BORSTEINE ABGEGRENZT. DER ZUR HERSTELLUNG DER RANDBEFESTIGUNG ERFORDERLICHE HINTERBETON BEFINDET SICH INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE. DIES IST VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU DULDEN. § 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB

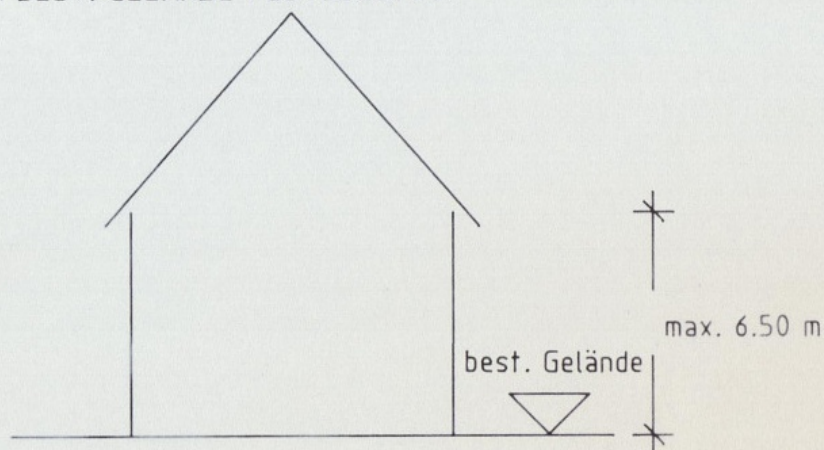
1.62 DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRABENKÖRPERS ERFORDERLICHEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN WERDEN INNERHALB DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN HERGESTELLT, UND MÜSSEN GEDULDET WERDEN. § 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB.
DIE ENTSPRECHENDEN FLÄCHEN SIND IM LAGEPLAN DARGESTELLT.

1.70 PFLANZGEBOT § 9 ABS.(1) NR.25 A BAUGB

DIE IM PLAN FESTGELEGTE STANDORTE VON EINZELBÄUMEN, BZW PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN LAUB- UND OBSTBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. IN DEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE STRÄUCHER, AUSGENOMMEN NADELHÖLZER, ZU PFLANZEN.

1.80 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO

DIE MAX. TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD MIT 6.50 M ÜBER DEM BEST. GELÄNDE FESTGESETZT.



2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

2.10 ÄÜßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO

2.11 DACHFORM § 73 ABS.(1) NR. 1 LBO

ES SIND NUR SATTELDÄCHER / WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND DEM EINSCHRIEB IM LAGEPLAN ZULÄSSIG.

EINZELDACHGAUBEN SIND BIS MAX 1/3 DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG.

VON DEN ORTGÄNGEN IST EIN ABSTAND VON MIND. 1.50 M EINZUHALTEN.

2.12 DACHDECKUNG

DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS ROTBRAUNEN DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHGEFÄRBTEN BETONDACHSTEINEN HERZUSTELLEN

2.13 AUßENWANDFLÄCHEN

AUßENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEIß ODER LEICHT FARBIG GETÖNT (ERDGEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN. DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

2.14 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

§ 73 ABS.(1) LBO I.V. MIT § 52 ABS.(1) NR. 17 LBO

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ÜBER 1.00 M HÖHENUNTERSCHIED GEGENÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

2.20 AUßENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO

EINZEL- BZW. AUßENANTENNEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DEUTSCHE BUNDESPOST ERMÖGLICHT DEN ANSCHLUß ÜBER DAS BREITBANDNETZ.

2.30 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO

DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

2.40 PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE

§ 73 ABS. (1) NR. 5 LBO

DIE STELLPLÄTZE, PARKPLÄTZE SOWIE DIE ZUFahrTEN ZU DEN GARAGEN DÜRFEN NICHT MIT EINER SCHWARZDECKE (ASPHALTIERT) VERSEHEN WERDEN.

2.50 EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS. (1) NR 5. LBO

ES SIND NUR LEBENDE EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINBEZOGENE MASCHEN- ODER KNÜPFDRAHTZÄUNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRAßEN UND WEGE BIS MAX 0,80 M HÖHE, SONST BIS 1.20 M HÖHE ZULÄSSIG.

IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÖSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX 0.80 M IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.

DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB I.V. MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO

2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR. 7 LBO

Z = II

MAX. 6.50 M

DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VOM FESTGESETZTEN GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUßENWAND (HAUSGRUND) MIT DER DACHHAUT (TRAUFHÖHE), BZW. BEI GIEBELSTELLUNG MIT DEM TRAUFPUNKT.

VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 (1) BAUGB

AM

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB

VOM BIS

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFES

AM

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT

VOM BIS

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT

AM BZW. IN DER ZEIT

VOM BIS

DURCH EINRÜCKEN IN DAS MITTEILUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEIN

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN

AM

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 (1) BAUGB

VOM MIT ERLASS

VOM NR.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BAUGB

VOM BIS

GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT

AM BZW IN DER ZEIT

VOM BIS

DURCH EINRÜCKEN IN DAS MITTEILUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEIN

IN KRAFT GETRETEN UND RECHTSVERBINDLICH

SEIT

.....
MANGOLD - BÜRGERMEISTER